

**Netzwerk Zukunft der Industrie e.V.
Förderung der Industrie
Breite Straße 29
10178 Berlin**

**Bericht über die Erstellung der
Einnahmen-Überschuss-Rechnung
zum 31.12.2024**

Überreicht durch:

**ETL Schmidt & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft & Co. Dessau-Roßlau KG
Albrechtstr. 101 - 06844 Dessau-Roßlau**

Telefon: (0340) 541180 - Fax: (0340) 5411888
sp-dessau@etl.de - www.steuerberatung-in-dessau.de

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2. Rechtliche Verhältnisse	4
3. Steuerliche Verhältnisse	5
4. Geführte Aufzeichnungen	6
5. Gewinnermittlung	7
6. Bescheinigung	8
7. Anlagen	9
7.1. Erläuterungen zur Gewinnermittlung	9
7.2. Anlagenspiegel	12
7.3. Abschreibungsliste	13
7.4. allgemeine Auftragsbedingungen	15

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand des Vereines hat uns beauftragt, die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für das Jahr 2024 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen. Weiterhin sind wir beauftragt, die Steuererklärungen für das Jahr 2024 anzufertigen.

Zur Erstellung der Gewinnermittlung standen uns die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die benötigten Unterlagen und Belege zur Verfügung.

Auskünfte erteilte uns bereitwillig: Frau Corinna Böttcher

Eine Vollständigkeitserklärung, in welcher versichert wird, dass alle zur Erstellung der Gewinnermittlung erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erteilt wurden, haben wir zu unseren Akten genommen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dieser Gewinnermittlung beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ in der aktuell gültigen Fassung maßgebend.

2. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform

Das Unternehmen wird als eingetragener Verein in Berlin geführt.

Gegenstand des Vereins

Gegenstand des Vereins: Förderung der Industrie

Geschäftsräume

Die Geschäftsräume des Vereines befinden sich in der Breiten Straße 29 in 10118 Berlin.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung obliegt dem Vorstand, vertreten durch die Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Klaus Günter Deutsch und Herrn Heiko Reese.

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vereinsregister

Registergericht:

Amtsgericht Charlottenburg

Registernummer:

VR 34803 B

Eingetragen am:

07.03.2016

3. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird steuerlich beim Finanzamt für Körperschaften I unter der Steuernummer 27/673/52635 geführt.

Er ist nicht gemeinnützig nach den Vorschriften der §§ 52 AO, d.h. alle Einnahmen, mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge, unterliegen der Körperschaftsteuer.

Die Berechnung der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer erfolgt nach den Vorschriften der §§ 8 ff des Körperschaftsteuergesetzes, wobei die Mitgliedsbeiträge bei der Ermittlung des Einkommens gemäß § 8 Abs. 5 KStG außer Ansatz bleiben.

Der Verein unterliegt der Regelbesteuerung nach §§ 16 - 18 des Umsatzsteuergesetzes. § 19 UStG findet keine Anwendung. Die Voraussetzungen des § 20 UStG liegen vor. Dem Verein wurde somit durch das Finanzamt gestattet, die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vorzunehmen.

Die Mitgliedsbeiträge unterliegen gemäß Abschnitt 1.4 des Umsatzsteueranwendungserlasses nicht der Umsatzbesteuerung.

Gemäß § 4 Abs. 3 EStG wurde der Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt.

4. Geführte Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen werden unter Einsatz des elektronischen Abrechnungssystems edrewe erstellt.

Der verwendete Kontenrahmen entspricht den steuerlichen und betrieblichen Erfordernissen.

Die Ausgangsrechnungen werden mit Rechnungsnummern versehen und chronologisch nach Datum und Rechnungsnummer abgelegt.

Die Eingangsrechnungen wurden täglich gesammelt und abgelegt.

Das Anlagevermögen und seine Entwicklung wurde in einer Inventarliste aufgezeichnet.

Die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2024 sind im Rahmen der uns erteilten Vollständigkeitserklärung vollständig, zeitgerecht und richtig erfasst. Alle angeforderten Belege konnten vorgelegt werden.

5. Gewinnermittlung

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

	Geschäftsjahr 2024	Vorjahr 2023
	EUR	EUR
A. Betriebseinnahmen		
1. Einnahmen	126.250,00	112.500,00
Summe Betriebseinnahmen	126.250,00	112.500,00
B. Betriebsausgaben		
1. Steuern, Versicherungen und Beiträge	4.703,57	4.697,93
2. Werbe- und Reisekosten	10.076,24	480,24
3. Instandhaltung und Werkzeuge	4.315,32	0,00
4. Abschreibungen	5.164,00	5.165,00
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	5.164,00	5.165,00
5. Verschiedene Kosten	200.332,82	159.808,39
Summe Kosten	224.591,95	170.151,56
6. Buchwert Anlagenabgänge	0,00	1,00
Summe Betriebsausgaben	224.591,95	170.152,56
C. Betrieblicher Gewinn/Verlust	-98.341,95	-57.652,56
D. Steuerliche Korrekturen		
Hinzurechnungen		
1. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	0,00	68,50
a) Geschenke	0,00	68,50
Summe Hinzurechnungen	0,00	68,50
Steuerlicher Gewinn/Verlust nach § 4 Abs. 3 EStG	-98.341,95	-57.584,06

6. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung des

Netzwerk Zukunft der Industrie e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der "Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" durchgeführt.

Dessau-Roßlau, den 06. Februar 2025

ETL Schmidt & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft & Co. Dessau-Roßlau KG
Niederlassung Dessau-Roßlau

7. Anlagen

7.1. Erläuterungen zur Gewinnermittlung

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

		Geschäftsjahr 2024	Vorjahr 2023
		EUR	EUR
A. Betriebseinnahmen			
1. Einnahmen		126.250,00	112.500,00
8950 Mitgliedsbeiträge		126.250,00	112.500,00
Summe Betriebseinnahmen		126.250,00	112.500,00
B. Betriebsausgaben			
1. Steuern, Versicherungen und Beiträge		4.703,57	4.697,93
4360 Versicherungen		4.570,23	4.570,23
Die zuvor bezifferte Position beschreibt die Beiträge zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für das Jahr 2024.			
4390 Sonstige Abgaben		133,34	127,70
2. Werbe- und Reisekosten		10.076,24	480,24
4600 Werbekosten		10.004,04	411,74
4635 Geschenke nicht abzugsfähig ohne § 37b EStG		0,00	68,50
4663 Reisekosten Arbeitnehmer Fahrtkosten		72,20	0,00
3. Instandhaltung und Werkzeuge		4.315,32	0,00
4806 Wartungskosten für Hard- und Software		4.315,32	0,00
4. Abschreibungen		5.164,00	5.165,00
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen		5.164,00	5.165,00
Die Gegenstände des Anlagevermögens sind im Einzelnen aus den folgenden Erläuterungen ersichtlich. Im Einzelnen entfallen auf:			
	EURO		
Entgeltlich erworbene Lizizenzen und Rechte		197,00	
EDV-Software		1,00	
Betriebsausstattung		2,00	
		200,00	
Übertrag		107.154,87	107.321,83

Anlagen

		Geschäftsjahr 2024	Vorjahr 2023
		EUR	EUR
Übertrag		107.154,87	107.321,83
<hr/>			
Die im Berichtsjahr vorgenommenen Abschreibungen beinhalten:			
	Euro		
Planmäßige Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB		5.164,00	
davon Vollabschreibung geringwertiger Wirtschafts- güter	0,00		
		5.164,00	
		5.164,00	
Summe		5.164,00	
		5.164,00	
4822 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		5.164,00	5.165,00
		5.164,00	
Buchwert per 01.01.2024		5.361,00	
+ Zugänge	0,00		
./. Abgänge	0,00		
		5.361,00	
= Zwischensumme		5.361,00	
./. Abschreibungen	5.164,00		
		5.164,00	
= Buchwert per 31.12.2024		197,00	
		197,00	
5. Verschiedene Kosten		200.332,82	159.808,39
4780 Fremdarbeiten Kongresse/Tagungen/Veranstaltungen		191.551,39	151.297,53
4950 Rechts- und Beratungskosten		321,98	202,30
4955 Buchführungskosten		3.358,00	3.559,40
4957 Abschluss- und Prüfungskosten		3.382,25	3.537,21
4964 Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (Lizenzen, Konzessionen)		1.284,45	797,83
4970 Kosten des Geldverkehrs		434,75	414,12
Übertrag		-98.341,95	-57.651,56

Anlagen

	Geschäftsjahr 2024	Vorjahr 2023
	EUR	EUR
Übertrag	-98.341,95	-57.651,56
Summe Kosten	224.591,95	170.151,56
6. Buchwert Anlagenabgänge	0,00	1,00
2310 Anlagenabgänge Sachanlagen (Restbuchwert bei Buchverlust)	0,00	1,00
Summe Betriebsausgaben	224.591,95	170.152,56
C. Betrieblicher Gewinn/Verlust	-98.341,95	-57.652,56
D. Steuerliche Korrekturen		
Hinzurechnungen		
1. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	0,00	68,50
a) Geschenke	0,00	68,50
4635 Geschenke nicht abzugsfähig ohne § 37b EStG	0,00	68,50
Summe Hinzurechnungen	0,00	68,50
Steuerlicher Gewinn/Verlust nach § 4 Abs. 3 EStG	-98.341,95	-57.584,06

7.2 Anlagenspiegel

Anlagenspiegel zum 31.12.2024

Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Zu- und Abschreibungen		Buchwerte des Jahres Vorjahr
	Stand Beginn	Zugänge Abgänge	Umbuchung	Stand Ende	Stand Beginn	Zuschreibung auf Abgänge	
A Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
10 Entgeltlich erworbbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	22.074,00	0,00	22.074,00	16.713,00	5.164,00 0,00	0,00	21.877,00 5.361,00
27 EDV-Software	2.000,00	0,00	2.000,00	1.999,00	0,00 0,00	0,00	1.999,00 1,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	24.074,00	0,00	24.074,00	18.712,00	5.164,00 0,00	0,00	23.876,00 5.362,00
II. Sachanlagen							
400 Betriebsausrüstung	2.210,43	0,00 0,00	2.210,43	2.208,43	0,00 0,00	0,00	2.208,43 2,00
Sachanlagen	2.210,43	0,00 0,00	2.210,43	2.208,43	0,00 0,00	0,00	2.208,43 2,00
Anlagevermögen	26.284,43	0,00 0,00	26.284,43	20.920,43	5.164,00 0,00	0,00	26.084,43 5.364,00

7.3 Abschreibungsliste

Abschreibungsliste zum 31.12.2024

Sortiert: Konten						
Inv.Nr.	Bezeichnung	AHK	AfA-Beginn	Zugang	RBW-Beginn	AfA
	AHK-Datum	AfA-Beginn	Lfz	AfA-%	Abgang	Monate
10 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizizenzen an solchen Rechten und Werten						
100001	Logo "Netzwerk Zukunft der Industrie"	2.354,00	11.11.2015	120	10,00 % Lin.	0,00
	11.11.2015				0,00	12
100007	Website www.buendnis-zukunft-der-industrie.de	19.720,00	08.02.2021	48	25,00 % Lin.	0,00
	08.02.2021				0,00	12
Summe		22.074,00			5.364,00	107,00
						0,00
27 EDV-Software						
27001	W_Server-Setup, SSL Zertifikat	2.000,00	30.05.2016	36	33,33 % Lin.	0,00
	30.05.2016				0,00	0
Summe		2.000,00			0,00	1,00
						0,00
400 Betriebsausstattung						
400001	Rollup 'Netzwerk Zukunft der Industrie'	797,30	01.02.2016	36	33,33 % Lin.	0,00
	01.02.2016				0,00	0
400005	Faltdisplay mit Logos	1.413,13	06.02.2017	36	33,33 % Lin.	0,00
	06.02.2017				0,00	0
Übertrag		26.284,43			5.364,00	200,00
						0,00

Anlagen

	Inv.Nr.	Bezeichnung	AHK	AfA-Beginn	Zugang	RBW-Beginn	AfA	RBW-Ende	S-AfA
		AHK-Datum	Lfz	AfA-% AfA-Art	Abgang	Datum-Abgang	Monate	Aufwand	Erlös/Ertrag
Übertrag			26.284,43		0,00	5.364,00	5.164,00	200,00	0,00
Summe			2.210,43		0,00	2,00	0,00	2,00	0,00
			26.284,43		0,00	5.364,00	5.164,00	200,00	0,00
		Gesamtsumme			0,00				

7.4. allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung

[1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

[2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

[3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.

[4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.

[5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Pflichten des Auftragnehmers

(a) Verschwiegenheitspflicht

[1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

[2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

[3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

[4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

[5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

[6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumenten und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher Sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

(b) Mängelbeseitigung

[1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

[2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

[3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

(c) Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

[1] Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

[2] Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.

[3] Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

3. Mitwirkung durch Dritte

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.

[2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.

[3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.

[4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Datenschutz

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragsgebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.

[2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

5. Schadensersatz

[1] Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf € 4.000.000,00 Euro (in Wörtern: vier Millionen €) begrenzt.

[2] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

[3] Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht.

[4] Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.

6. Pflichten des Auftraggebers

[1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

[2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

[3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

[4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonstwie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 10 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Vergütung

[1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Lediglich § 9 Abs. 1 S. 1 StBVV gilt nicht. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StBVV) in Textform vereinbart

werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.

[2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].

[3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

[4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

[5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:

Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

9. Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10. Beendigung des Vertrags

[1] Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

[2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

[3] Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden [z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf]. Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 4.

[4] Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

[5] Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

[6] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

13. Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen. Diese finden Sie hier:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

14. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

- [1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
[2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

15. Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters als vereinbart.

16. Salvatorische Klausel

- [1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
[2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Stand: 27.06.2022